

Artikel 99

(1) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird durch die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt.

(2) Eine Tat zieht strafrechtliche Verantwortlichkeit nur nach sich, wenn die sie zur Zeit der Begehung der Tat gesetzlich festgelegt ist, wenn der Täter schuldhaft gehandelt hat und die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist. Strafgesetze haben keine rückwirkende Kraft.

(3) Eine strafrechtliche Verfolgung ist nur in Übereinstimmung mit den Strafgesetzen möglich.

(4) Die Rechte des Bürgers dürfen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nur insoweit eingeschränkt werden, wie dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 1. Verfassung von 1949
 2. Entwurf
- II. Die juristischen Grundrechte
- III. Die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit
 1. Gesetze im formellen Sinne
 2. Grundlagen und Zweck der Verantwortlichkeit
 3. Schuld
 4. Nachweis der Schuld
 5. Verbot der rückwirkenden Kraft
 6. Verbot der doppelten Bestrafung
- IV. Einschränkungen der Rechte der Bürger im Zusammenhang mit einem Strafverfahren

Literatur:

Autorenkollektiv (Gesamtbearbeitung und verantwortliche Redaktion: Ingrid Buchholz Rudolf Hermann/ Horst Luther), Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, Berlin (Ost), 1977 - *Autorenkollektiv (Gesamtbearbeitung und verantwortliche Redaktion: John Lekschas/Joachim Renneberg)*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Lehrbuch, Berlin (Ost), 1976 - *Karl-Heinz Beyer und andere*, Strafprozessrecht der DDR, Lehrkommentar zur Strafprozessordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968, Berlin (Ost), 1968 — *Hans Heilborn und andere*, Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch, Band I und II, Berlin (Ost), 1969 — *Rudolf Hermann*, Nochmals: Zum Verbot der doppelten Strafverfolgung und zu den Voraussetzungen der Anklageerhebung nach Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts, NJ 1973, S. 389 - *Reinhold Kudernatsch*, Voraussetzungen der Anklageerhebung nach der Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts, NJ 1973, S. 477 - *John Lekschas*, Grundzüge des neuen sozialistischen Strafrechts, Berlin (Ost), 1967 - *Reinhard Maurach*, Das neue Strafgesetzbuch der DDR, NJW 1968, S. 913 und 1068 - *Herwig Roggmann*, Das Strafgesetzbuch der DDR von 1968, ROW 1968, S. 97 und 145 - *Joachim Troch*, Zum Verbot der doppelten Strafverfolgung und zu den Voraussetzungen der Anklageerhebung nach Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts, NJ 1973, S. 355 — *Seigfried Wittenbeck*, Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozess, NJ 1978, S. 197.

I. Vorgeschichte

1. Nach Art. 135 Abs. 1 der Verfassung von 1949 durften Strafen nur verhängt werden, wenn sie z.Z. der Tat gesetzlich angedroht waren. Art. 135 Abs. 2 enthielt das Verbot der rückwirkenden Kraft von Strafgesetzen. Maßnahmen und die Anwendung von Bestim-